

Entwurf

Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf zu präsentieren, der die Leistungserbringer und Gesundheitsfachpersonen verpflichtet, alle relevanten Daten elektronisch zu dokumentieren, zu archivieren und auszutauschen.

Begründung

Das kantonale Gesundheitsgesetz lässt offen, in welche Form Leistungserbringer ihre Krankengeschichten führen und wie sie Daten austauschen. Im ambulanten Sektor werden viele Krankengeschichten und Rezepte handschriftlich erfasst und per Fax weitergeleitet. Somit müssen die gleichen Daten mehrfach erfasst werden. Dies führt zu Ineffizienzen und Fehlern.

Alle Leistungserbringer/Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die mittelfristig Patientenakten führen und Daten in elektronische Patientendossiers einfügen, sollen verpflichtet werden, alle medizinisch relevanten Daten nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren elektronisch zu dokumentieren, archivieren und auszutauschen. Der Wechsel von handschriftlichen zu elektronischen, standardisierten Daten erhöht die Effizienz im Gesundheitswesen, stabilisiert die Kosten und leistet einen Beitrag an die Patientensicherheit. Viele Ineffizienzen wie Rückfragen bei einer unleserlichen Schrift oder Fehler bei der Medikation lassen sich vermeiden. Der Wechsel ist auch eine Voraussetzung, dass sich ePatientendossiers im ambulanten Sektor durchsetzen, zumal das Bundesgesetz keine Verpflichtung vorsieht, diese zu führen. Die Patientendossiers sollen u.a. die Qualität der medizinischen Behandlung stärken, die Effizienz des Gesundheitssystems steigern sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten fördern. Damit leisten sie einen Beitrag zur Verminderung der nichtansteckenden Krankheiten (NCD), die 80 Prozent der Kosten verursachen. Der Regierungsrat soll einen Gesetzesentwurf präsentieren, der eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes und gegebenenfalls des kantonalen Datenschutzgesetzes vorsieht. Vom Obligatorium auszunehmen sind alle Leistungserbringer/Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die beim Inkrafttreten das 65. Altersjahr erreicht haben.